

Salzsäure 31%

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 03.02.2014

1 Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

- 1.1 Stoffbezeichnung:** Salzsäure 31%
- 1.2 Verwendung des Stoffes / der Zubereitung:** Chemikalie für verschiedene Anwendungen, Syntheschemikalie, pH-Korrekturmittel, Ätzmittel, Neutralisationsmittel, Laborchemikalien
- 1.3 Hersteller/Lieferant:** FAB A Chemie Ltd.
Rudolfstr. 19
42551 Velbert
Email: info@faba-chemie.de
- 1.4 Notrufnummer:** 02051/417512

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS05 Ätzwirkung

Met. Corr.1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.



GHS07

STOT DE 3 H335 Kann die Atemwege reizen.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

C; Ätzend

R34: Verursacht Verätzungen.

Xi; Reizend

R37: Reizt die Atmungsorgane.

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Verätzungen müssen sofort behandelt werden, da sonst schwer heilende Wunden entstehen. Hautkontakt und das Einatmen von Aerosolen/Dämpfen sollte vermieden werden.

Klassifizierungssystem:

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.



GHS05

GHS07

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung: Salzsäure

Gefahrenhinweise:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise:

Salzsäure 31%

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 03.02.2014

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P221 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar):
Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P304+P340 BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
P308+P310 BEI Exposition oder falls betroffen: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

2.3 Sonstige Gefahren:

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar

vPvB: Nicht anwendbar.

3. Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung: Gemische

Beschreibung: Wässrige Lösung

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 7647-01-0

Salzsäure

EINECS: 231-595-7

C R34; Xi R37

Indexnummer: 017-002-01-X

Met. Corr. 1 H290; Skin Corr. 1B, H314; STOT SE 3, H335

Reg. Nr.: 01-2119484862-27

zusätzl. Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

Atemschutz erst nach Entfernen verunreinigter Kleidungsstücke abnehmen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung.

Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen.

Selbstschutz des Ersthelfers.

nach Einatmen:

Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.

Keine Mund-zu-Mund oder Mund-zu-Nasen Beatmung.

Beatmung mit Beatmungsbeutel oder Beatmungsgerät.

nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Wunde steril abdecken. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.

Unverletztes Auge schützen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Sofort Arzt hinzuziehen.

nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen- Perforationsgefahr! Sofort Arzt hinzuziehen

Salzsäure 31%

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 03.02.2014

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen **Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.**

Gefahren: Gefahr von Magenperforation.

Gefahr von Lungenödem. Beim Verschlucken mit anschließendem Erbrechen kann Aspiration in die Lunge erfolgen, was zur chemischen Pneumonie oder zur Erstickung führen kann.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Geeignete Löschmittel: Produkt/Stoff selbst brennt nicht, Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebungsbedingungen ausrichten.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: entfällt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Wasserstoff, Chlor, Chlorwasserstoff (HCl)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Angaben: Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Für ausreichende Lüftung sorgen. Dampf nicht einatmen. Atemschutzgerät anlegen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Schutzausrüstung tragen.

Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Bei Eindringen in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Für ausreichende Lüftung sorgen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen. Neutralisationsmittel anwenden. In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder der Entsorgung zuführen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Beim Verdünnen stets Wasser vorlegen und Produkt hineinrühren.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AWG) und/oder sonstiger Grenzwerte achten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Das Produkt ist nicht brennbar.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Salzsäure 31%

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 03.02.2014

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Wasserrechtliche Bestimmungen beachten.

Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Metallen aufbewahren. Nicht zusammen mit Alkalien (Laugen) lagern.

Nicht zusammen mit Natrium- oder Calciumhypochloritlösung lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten.
Kühl lagern.

Lagerklasse: LGK 8 B Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (TRGS 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):-

7.3 Spezifische Endanwendungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

7647-01-0 Salzsäure

AGW (Deutschland)

Langzeitwert: 3mg/m³, 2 ml/m³
2 (I); DFG, EU, Y

IOELV (Europäische Union)

Kurzzeitwert: 15 mg/m³, 10 ml/m³
Langzeitwert: 8 mg/m³, 5 ml/m³

DNEL-Werte

7647-01-0 Salzsäure

Inhalativ

DNEL acute/ short-term exposure-local effects
DNEL long-term exposure-local effects

15 mg/m³ (Arbeitnehmer)
8 mg/m³ (Arbeitnehmer)

PNEC-Werte

7647-01-0 Salzsäure

PNEC

36 µg/l (Wasser (Süßwasser))
45 µg/l (Wasser (intermittierende Freisetzung))
36 µg/l (Wasser (Meerwasser))
36 µg/l (Kläranlagen)

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Atemschutz:

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition Umluft unabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz: Kombinationsfilter B-P2, Kennfarbe grau weiß.

Salzsäure 31%

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 03.02.2014

Handschutz:

Handschuhe- Säurebeständig

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/ den Stoff/ die Zubereitung sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Vor jeder erneuten Verwendung des Handschuhs ist die Dichtheit zu prüfen.

Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Sensibilisierung durch die Inhaltsstoffe in den Handschuhmaterialien möglich.

Handschuhmaterial:

Handschuhe aus Butylkautschuk – Butyl

Empfohlene Materialstärke: > 0,5 mm

Handschuhe aus Chloroprenkautschuk

Empfohlene Materialstärke : >0,5 mm

Handschuhe aus Polyvinylchlorid – PVC

Empfohlene Materialstärke: > 0,5 mm

Handschuhe aus Fluorkautschuk (Viton) – FKM

Empfohlene Materialstärke: > 0,4 mm

Handschuhe aus Nitrilkautschuk/ Nitrillatex – NBR

Empfohlene Materialstärke: >0,35 mm

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Permeationszeit/ Durchbruchzeit : > 8 Stunden (DIN EN 374)

Wert für die Permeation: Level >6

Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Für kurzfristigen Kontakt bzw. als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgendem

Materialien geeignet: Handschuhe aus Naturkautschuk/Naturlatex – NR

Empfohlene Materialstärke: >0,6 mm

Durchbruchzeit: >60-120 Min.

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:

Handschuhe aus Stoff

Handschuhe aus Leder

Augenschutz:

Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz (Gestell Brille) (z.B. DIN EN 166)

Körperschutz: Säurebeständige Schutzkleidung, Stiefel, Körperschutzmittel sind in Abhängigkeit von Tätigkeiten und möglicher Einwirkung auszuwählen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexplosion

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form :	flüssig
Farbe :	farblos bis gelblich
Geruch :	stechend
Geruchsschwelle :	nicht bestimmt
pH-Wert :	< 1
Zustandsänderung	
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	-30~-70°C
Siedepunkt/Siedebereich:	>85°C
Flammpunkt:	nicht anwendbar

Salzsäure 31%

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 03.02.2014

Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	nicht anwendbar
Zündtemperatur:	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	keine Daten verfügbar.
Selbstentzündlichkeit:	Das Produkt/ der Stoff ist nicht selbstentzündlich.
Explosionsgefahr:	Das Produkt/ der Stoff ist nicht explosionsgefährlich.
Explosionsgrenzen:	
untere:	nicht anwendbar
obere:	nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften:	nicht als oxidierend eingestuft
Dampfdruck bei 20°C:	20-23 hPa
Dichte bei 20°C:	1,12-1,19 g/cm ³
Schüttdichte:	nicht anwendbar
Relative Dichte:	keine Daten verfügbar
Dampfdichte (Luft = 1):	keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	keine Daten verfügbar
Löslichkeit in /Mischbarkeit mit	
Wasser:	vollständig mischbar
organischen Lösemitteln:	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bioakkumulierbar
Viskosität:	
dynamisch:	nicht bestimmt
kinematisch:	nicht bestimmt
9.2 Sonstige Angaben:	Je nach Typ/Qualität können die physikalischen Daten differieren.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität siehe 10.3

10.2 Chemische Stabilität: chemisch stabil

Thermische Zersetzung /zu vermeidende Bedingungen: Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert mit Oxidationsmitteln unter Bildung von Chlor.

Stark exotherme Reaktion mit Alkalien (Basen, Laugen).

Stark exotherme Reaktion mit Wasser.

Korrosiv gegenüber Metallen.

Reaktionen mit Metallen unter Bildung von Wasserstoff.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Starke Oxidationsmittel, Alkalien (Basen, Laugen), Metalle, Amine, Fluor, Hypochlorite, Carbide, Hydride,

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Chlor, Chlorwasserstoff (HCl), Wasserstoff

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

7647-01-0 Salzsäure

Oral LD50 900 mg/kg (Kaninchen)

Inhalativ LC50/1h 3,124 – 4,74 mg/l (Ratte) (RTECS)

Primäre Reizwirkung:

an der Haut: Ätzende Wirkung auf Haut und Schleimhäute.

Salzsäure 31%

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 03.02.2014

am Auge: Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Sonstige Angaben (zur experimentellen Toxikologie): Ames-Test: negativ

Erfahrung am Menschen: Kann die Atemwege reizen.

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf:

Ätzend, Reizend.

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

CMR-Wirkungen (Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende

Wirkung): Nach derzeitigem Kenntnisstand keine CMR-Wirkungen bekannt.

Karzinogenität: nicht eingestuft.

Mutagenität: nicht eingestuft.

Reproduktionstoxizität: nicht eingestuft.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität:

7647-01-0 Salzsäure

EC50/72 h 56 mg/l (Daphnie (Daphnia))

LC50/48 h 862 mg/l (Goldorfe (Leuciscus idus))

LC50/96 h 282 mg/l (Fisch)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Nicht bioakkumulierbar

12.4 Mobilität im Boden: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ökotoxische Wirkungen:

Bemerkung: Schädwirkung auf Fische, Plankton und freisitzende Organismen durch pH-Verschiebung möglich.

Weitere ökologische Hinweise:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB-Wert): nicht anwendbar

Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB5 Wert): nicht anwendbar

Allgemeine Hinweise:

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in Kanalisation gelangen lassen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Empfehlung:

Entsorgung gemäß den örtlichen, behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüsselnummer:

Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallbezeichnung-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

Salzsäure 31%

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 03.02.2014

Europäischer Abfallkatalog:

Die Zuordnung von Abfallschlüsselnummern nach dem EAV ist branchen- und Prozess spezifisch durchzuführen.

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser

14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA: UN1789

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR: UN1789 CHLORWASSERSTOFFSÄURE, LÖSUNG

IMDG, IATA: HYDROCHLORIC ACID, SOLUTION

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR

Klasse: 8 (C1) Ätzende Stoffe

Gefahrzettel: 8

IMDG, IATA

Class: 8 Corrosive substances.

Label: 8

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA: II

14.5 Umweltgefahren: Nicht anwendbar.

Marine pollutant: NEIN

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Achtung: Ätzende Stoffe

Kemler-Zahl: 80

EMS-Nummer: F-A, S-B

Segregation Group: Acids

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code: nicht bestimmt

Transport/weitere Angaben: Postversand nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Postsonderbestimmungen beachten

ADR:

Freigestellte Mengen (EQ): E2

Begrenzte Menge (LQ): 1L

Beförderungskategorie: 2

Tunnelbeschränkungscode: E

UN „Model Regulation“: UN1789, CHLORWASSERSTOFFSÄURE, LÖSUNG, 8, II

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach §22 JArSchG beachten!

Störfallverordnung: Störfallverordnung, Anhang: Nicht genannt

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):-

Wassergefährdungsklasse: Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung nach VwVwS): schwach wassergefährdend

Sonstige Vorschriften, Beschränkung und Verbotserordnungen

TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“

BGI 503 „Anleitung zur Ersten Hilfe“

A008 „Persönliche Schutzausrüstungen“

BGR189 „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“

Salzsäure 31%

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Stand: 03.02.2014

BGR190 „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“
BGR192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
BGR195 „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“
TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“
Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

BG-Merkblatt:

BGI536 „Gefährliche chemische Stoffe“
BGI546 „Umgang mit Gefahrstoffen“
BGI564 „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
BGI595 „Reizende Stoffe/ Ätzende Stoffe“
BGI623 „Umfüllen von Flüssigkeiten“
BGI660 „Allg. Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57

Der Stoff/ das Produkt ist kein SVHC und ist nicht in der Kandidatenliste enthalten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Betrifft: Änderungen: geänderte Kennzeichen

Im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt haben sich wichtige Änderungen gegenüber der vorhergehenden Versionen ergeben. Kapitel, die von diesen Änderungen betroffen sind, sind durch* vor der Kapitelnummer gekennzeichnet.

Gründe für Änderungen: geänderte Kennzeichnung

Relevante Sätze:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

R34 Verursacht Verätzungen.

R37 Reizt die Atmungsorgane.

Schulungshinweise:

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

Empfohlene Einschränkung der Anwendung: Industrielle Anwendungen